

In welchem Maße die Liquidierung der privaten Wirtschaft Aufgabe aller Verwaltungsstellen in der SBZ ist, geht aus zahlreichen Arbeitsplänen der sowjetzonalen Verwaltungsdienststellen hervor. Die Abgabenverwaltung (Finanzämter und Preisstellen) führen turnusmäßig sogenannte Tiefenprüfungen durch, bei denen Steuerrückstände oder Preisvergehen, Mehrerlöse oder sonstige Delikte ermittelt oder konstruiert werden. Steuern und Abgaben sind zu Volkseigentum erklärt und ein Steuerrückstand bedeutete deshalb Schädigung des Volkseigentums, also Wirtschaftssabotage nach dem sowjetzonalen Sprachgebrauch.

Die staatlichen Bankinstitute der Sowjetzone kündigen kurzfristig die an Bauern und private Unternehmer ausgebenen Kredite und zwingen dadurch den Betrieb zur Aufgabe seiner Tätigkeit, zur Liquidation des Betriebes oder zur Flucht des Eigentümers.

Im Arbeitsplan der Investitionsbank Schwerin für das 2. Quartal 1953 stehen derartige Maßnahmen an erster Stelle. Überhaupt ist ein solcher Arbeitsplan außerordentlich aufschlußreich für die Arbeitsweise und Vorbereitung der Angestellten für ihre „sozialistische Aufgabe“.

DOKUMENT 232

Arbeitsplan für das II. Vierteljahr 1953
der Investitionsbank Schwerin

Darlehnsverwaltung

Arbeitsplan für II. Vierteljahr 1953

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aufgabe	verantwortl. Bearbeiter	verantwortl. Termin
1.	Maßnahmen gegen großbäuerliche Kreise, die durch Nichterfüllung der Leistungen und Verpflichtungen versuchen, unseren Wiederaufbau zu stören und durch diese Machenschaften verschärften Klassenkampf führen	die Gruppenleiter u. d. Abteilungsleiter	30. 6. 1953 und spätere Termine
2.	Weitere Förderung der ideologischen und fachlichen Schulung der Mitarbeiter	die einzelnen Gruppenleiter und der Abteilungsleiter durch ständige Arbeitsbesprechungen	30. 6. 1953 und in d. folgenden Quartalen
3.	Erhöhung der Arbeitsvolumen durch Förderung der Schulung	die Gruppenleiter u. d. Abteilungsleiter	30. 6. 1953 und weitere Quartale
4.	Prinzip der Sparsamkeit	Abteilungsleiter u. Gruppenleiter, die durch Anweisungen u. Ratschläge auf die Mitarbeiter einwirken	30. 6. 1953
5.	Erhöhung des Einzugs der Leistungen durch verschärftes Vorgehen. Eine Reduzierung um 1/3 der Leistungsrückstände wird bei dem Bestande von 80% ländlicher Forderungen nicht möglich sein, da die Bauern erst nach der diesjährigen Ernte wieder über Einnahmen verfügen. Der Haupteinzug der rückständigen Leistungen wird also erst im IV. Quartal möglich sein.	die Gruppenleiter unt. Mitarbeit des Abteilungsleiters	30. 6. 1953

Enteignungen und Entziehungen von Betriebsmitteln werden in der Zone auf jede nur erdenkliche Art durchgeführt. Die Wirtschaftsstrafverordnung mit dem Mittel des Vermögenseinzuges ist außerordentlich wirksam. Wo nach Meinung der sowjetzonalen Verwaltungsdienststellen noch Lücken bestehen, werden diese auf wirtschaftlichem Gebiet geschlossen, um jedes nur erreichbare Produktionsvermögen aus Privathand ohne Kostenaufwand übernehmen zu können. Zu erwähnen ist hierbei die Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht und das Verteilungsverfahren vom 11. 6. 1951 mit den in der Folgezeit erschienenen Durchführungsbestimmungen. In dieser Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht ist gesagt, daß sämtliche Besitzer oder Erwerber von kontingentierten Produktionsmitteln, Maschinen usw. derartige Anlagen sofort bei dem zuständigen Magistrat anzumelden haben, wenn der Betrieb keine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit für Anlagen und sonstige Produktionsmittel hat.

DOKUMENT 233

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht und das Verteilungsverfahren.

Vom 11. Juni 1951 (VO-Blatt von Groß-Berlin Nr. 40 v. 26. 6. 1951)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht und das Verteilungsverfahren vom 22. Februar 1949 (VOBl. I, S. 63) wird bestimmt:

Die §§ 1 bis 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht und das Verteilungsverfahren vom 24. September 1949 (VOBl. I, S. 373) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 geändert und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3

Örtliche Reserven

Sämtliche Besitzer oder Erwerber von kontingentierten Produktionsmitteln (wie Maschinen oder sonstige Anlagegegenstände, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) haben den Besitz oder Erwerb umgehend dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, Hauptamt Materialversorgung, als sonstiges Aufkommen gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Februar 1949 anzuzeigen, wenn

- keine Produktionsauflage oder kein beim Vertragskontor registrierter Vertrag vorliegt oder
- die Produktionsmittel zur Erfüllung der vorhandenen Produktionsauflagen oder registrierter Verträge nicht benötigt werden.

Über diese Materialien darf nur mit Genehmigung des Hauptamtes Materialversorgung verfügt werden. Materialien, die in angemessenem Umfang für den Eigenbedarf von Privatpersonen bestimmt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Berlin, den 11. Juni 1951

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Duscheck
Stadtrat

Die Auswirkung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen führt zu zahlreichen Einzelenteignungen, wobei man sich jedoch nicht nur allein auf die z. Z. unbenutzt stehenden Maschinen beschränkt, sondern darüber hinausgeht und selbst Betriebsmittel enteignet. Besonders begehrt dabei sind naturgemäß jene Betriebsmittel, deren Vorhandensein in der SBZ beschränkt ist, die also als Mangelware gelten.